

# Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 8 Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats August 1932

## Scheinstillegung und Teilstillegung

(Fortsetzung und Schluß)

### B. Teilweise Stilllegung

Es gilt folgender Grundsatz: Als Teilstillegung ist nicht jede Betriebseinschränkung anzusehen, bei der eine größere oder geringere Zahl von Arbeitsplätzen ohne Beschäftigung bleibt, sondern es muß sich um die Schließung einer selbständigen Betriebsabteilung mit einem eigenen Betriebszweck handeln. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen 121/81 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1930, Seite 240.)

Teilstillegung im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist die **erste** Absicht der planmäßigen Einstellung der für einen bestimmten Betriebszweck erforderlichen Warenerzeugung durch Außerbetriebsetzung der diesem bisher dienenden Einrichtungen und Anlagen in der bestimmten Absicht, auf die weitere Verfolgung des bisherigen gemeinsamen Betriebszweckes dauernd oder für einen seiner Dauer nach unbestimmten, wirtschaftlich aber nicht unbedeutenden Zeitraum zu verzichten. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 151/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1930, Seite 386.)

Bei Teilstillegung muß es sich um die Schließung einer selbständigen Betriebsabteilung mit einem eigenen Betriebszweck handeln. Hat ein Unternehmen zwar mehrere eigene Betriebszwecke, die aber von der Belegschaft gemeinsam erfüllt werden, dann handelt es sich nur um eine Betriebseinschränkung, durch die der Entlassungsschutz der Betriebsvertretungsmitglieder nicht entfällt. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 120/30, 121/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1930, Seite 240.)

Die Aufgabe der Herstellung eines bestimmten Artikels im Rahmen des Gesamtproduktionszweckes eines Unternehmens ist keine Teilstillegung, sondern allenfalls eine gewisse Betriebseinschränkung, der Entlassungsschutz der Betriebsvertretungsmitglieder bleibt also bestehen. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 568/29 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1930, Seite 203.)

In der Errichtung eines neuen Gebäudes mit neuer Betriebseinrichtung zur Herstellung derselben Produkte nur unter Anwendung modernster Arbeitsmethoden und dadurch notwendiger Stilllegung des alten Betriebes mit alter Einrichtung liegt zwar eine Stilllegung im Sinne der Stilllegungs-Verordnung, jedoch keine Stilllegung im Sinne des Betriebsrätegesetzes, denn es ist kein Betriebszweck weggefallen. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 150/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1930, Seite 364.)

Bei der Einstellung der Abraumarbeiten in einem Braunkohlenbergwerk wegen Profies handelt es sich nicht um die Stilllegung eines

selbständigen Betriebsteiles, sondern nur um die Unterbrechung einer Hilfsstätigkeit unter Weiterführung des Betriebes. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 514/29 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1930, Seite 202.)

Wird eine Nebenabteilung geschlossen, die einen eigenen Betriebszweck hat, wie Buchdruckerabteilungen in der Schokoladenindustrie oder Kartonnagenabteilungen in der Zigarettenindustrie, so ist dieser Produktionszweig ohne Belegschaft und es ist nur Sache der Vergrößerung, diese stillgelegten Nebenbetriebe so anzusehen, wie einen zur Ruhe gebrachten ganzen Fabrikationsbetrieb. Noch klarer liegt das bei gleichwertig nebeneinander stehenden technisch selbständigen Zweigen eines nur wirtschaftlich einheitlichen Unternehmens wie etwa bei einer Textilfabrikation, die Spinnerei, Weberei und Färberei umfaßt. Das Arbeitgeberanfinnen, in solchen Fällen, das in dem ruhenden Teil eingestellt gewesene Mitglied der Betriebsvertretung ohne Rücksicht auf die Möglichkeit anderweiter Verwendung weiter zu erhalten, würde die Zumutung bedeuten, einen Arbeitsvertrag, der seinen Arbeitsrahmen verloren hat, nur um des Betriebsamtes willen aber ohne Betriebswert fortzusehen. Dabel ist zwar nicht entscheidend, aber mit in Rechnung zu ziehen, daß dem einzelnen Betriebszweck nicht selten eine auf ihn zugeschnittene technische Ausbildung und Verwendbarkeit der ihm dienstbar gemachten Arbeiter sowie deren Lohnniveau entspricht. Der so veranschaulichte besondere Zusammenhang eines Arbeitsverhältnisses gerade mit dem Produktionszweck, zu dem es beigetragen hat, stellt klar, daß die Aufgabe auch des Teilzwecks eine Produktionsgemeinschaft löst. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 578/28 vom 8. Mai 1929 in der Benschheimer Sammlung, Band 6, Heft 3, Seite (RWG.) 444.)

Ein Unternehmen hatte vier Griffelsteinbrüche. Drei dieser Brüche lagen nahe beieinander, der vierte 8 Kilometer entfernt. Die Produktion der ersten drei Brüche wurde von dem Unternehmen selbst betrieben, die Produktion des vierten Bruches dagegen ausschließlich und unmittelbar von einem bestimmten Unternehmer an Ort und Stelle übernommen und weiter verarbeitet. Zur Stilllegung kamen die erstgenannten drei Brüche. Auf Grund des besonderen Tatbestandes wurden zwei verschiedene Betriebszwecke angenommen und Teilstillegung anerkannt. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 499/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1931, Seite 156.)

Ein Lederwerk erzeugte in getrennten Abteilungen Kalbleder und Rindladleder. Zu

beiden getrennten Abteilungen gehörte eine dritte gemeinsame Abteilung und zwar die Rohfellabteilung. In dieser war der Arbeitnehmer tätig. Er war außerdem Betriebsvertretungsmitglied und wegen Teilstillegung entlassen worden. Die Teilstillegung wurde nicht anerkannt. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 517/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1931, Seite 158.)

Eine Fabrik hatte eine Hosenwerkstatt, eine Westenwerkstatt und eine Großstückwerkstatt und davon die Hosenwerkstatt stillgelegt. Die in der Hosenwerkstatt tätigen Betriebsvertretungsmitglieder wurden entlassen, die Teilstillegung wurde anerkannt. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 589/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1931, Seite 225.)

Ein Unternehmen hatte die Werkzeugmacherei angeblich stillgelegt. Die Räume der bisherigen Werkzeugmacherei blieben unverändert für die Ausübung der Arbeiten an den Werkzeugen bestehen, es wurde in den nämlichen Räumen weitergearbeitet. Die Geräte und Maschinen wurden nicht entfernt. Die Drehbänke, die Hobelmaschinen und die Schleifmaschinen wurden wie früher fortbenutzt. Die Teilstillegung wurde nicht anerkannt. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 584/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1931, Seite 225.)

Ein Stahlwerk hat auf verschiedenen Walzenstrahlen insgesamt sogenannte Halbzeugproduktion betrieben. Die Stilllegung einer Walzenstraße wurde als Teilstillegung anerkannt. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 646/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1931, Seite 226.)

Wird eine Zementfabrik auf unvorausehbare Zeit stillgelegt, so stellt die zuerst erfolgte Stilllegung des Kalksteinbruches eine Teilstillegung dar. Damit ist der bisherige Betriebszweck aufgehoben worden. Wird während der Zeit der Stilllegung in dem Steinbruch des Zementwerkes mit Arbeitern der früheren Belegschaft ein Maschinenhaus errichtet, so handelt es sich um einen neuen Betriebszweck, der der erfolgten Teilstillegung nicht entgegensteht. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 64/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1931, Seite 350.)

Legt ein Bergwerksunternehmen den Produktionsbetrieb einer Zeche vollkommen still, dann liegt eine Teilstillegung im Sinne des Betriebsrätegesetzes vor. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RWG. 120/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 26.)

Werden aus Textilabfällen und Lumpen, nachdem diese gewaschen und entfärbt sind, Polierseifen und Puhappen hergestellt und

fällt die Herstellung der letzteren infolge Absatzmangels weg, so handelt es sich nicht um zwei verschiedene Betriebszwecke. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RAG. 255/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 90.)

Eine Feinschleiferei als Veredelungsbetrieb einer Glasfabrik stellt einen selbstständigen Betriebszweck dar. Die Stilllegung dieser Feinschleiferei ist eine teilweise Betriebsstilllegung. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RAG. 413/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 182.)

Zwei Rotationsmaschinen wurden stillgelegt. Sie waren nur durch eine Bretterwand von den übrigen Druckmaschinen getrennt, mit diesen in demselben Maschinenraum aufgestellt und unterstanden der gleichen Aufsicht wie diese. Es handelte sich nicht um eine horizontale Teilstillegung (Wegfall eines besonderen Betriebszwecks), sondern nur um die vertikale Teilstillegung, eine bloße Betriebseinschränkung. Die Teilstillegung wurde nicht anerkannt. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RAG. 881/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 183.)

Ein Unternehmen hatte eine Aufzugsmontage und Instandhaltungsabteilung sowie eine besondere Reparaturabteilung. In der ersteren waren nur Aufzugsmonteur, in der letzteren nur Angehörige anderer Berufsgruppen tätig. Letztere Abteilung wurde stillgelegt, da die Reparaturarbeiten einem anderen Unternehmer übertragen worden sind. Die Teilstillegung wurde anerkannt, da es sich hier um einen selbstständigen technischen Betriebszweck gehandelt habe. Da aber die klagenden Arbeiter eingewendet hatten, es handele sich bei der Übertragung der Reparaturarbeiten an den anderen Unternehmer in demselben Hause doch nach wie vor um eine Betriebseinheit und nachgewiesen hatten, daß die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, die nunmehr die Reparaturarbeiten ausführen sollte, gleichzeitig die Geschäftsführer des klagenden Arbeitgebers, der seine Reparaturabteilung angeblich aufgegeben hatte, sind, wurde an die Vorinstanz mit der Maßgabe zurückverwiesen, zu prüfen, ob etwa eine Verschleierungsabsicht vorliege, es sich also in Wirklichkeit doch nicht um eine Teilstillegung handelt. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RAG. 402/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 183.)

### C. Erforderlichkeit der Entlassung bei Teilstillegung

Sehr wichtig ist dann noch die Streitfrage, ob Betriebsvertretungsmitglieder bei vorliegender Teilstillegung ein Anrecht haben, in andere Betriebsabteilungen übernommen zu werden, wenn dies nach der Art der von ihnen zu leistenden Arbeit möglich ist. Es gilt hier folgender Grundsatz: Die Mitglieder der Betriebsvertretungen genießen bezüglich Kündigungen und Entlassungen wegen Teilstillegung keinen Vorzug vor den übrigen Arbeitern. Es ist dem Arbeitgeber nicht zugumuten, ein Betriebsvertretungsmitglied entgegen der Art seiner Tätigkeit und den Verhältnissen des Betriebes in einer anderen Abteilung weiter zu beschäftigen. Dann ist die Kündigung bzw. Entlassung als erforderlich anzusehen. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RAG. 151/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1930, Seite 386.) Dieser Grundsatz des Reichsarbeitsgerichts wiederholt sich dann in allen weiteren einschlägigen Entscheidungen.

Anspruch auf anderweitige Unterbringung im Betrieb kann ein Betriebsvertretungsmit-

glied nur dann erheben, wenn die besonderen Umstände dies ermöglichen, z. B. wenn es sich um ganz gleichartige Beschäftigungen gehandelt hat, wobei die einzelnen Arbeitskräfte leicht ausgetauscht werden können. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RAG. 413/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 182.)

Daß ein Betriebsratsmitglied keinen Anspruch darauf hat, bevorzugt und auf Kosten eines anderen Arbeiters untergebracht zu werden, entbindet nicht von der Prüfung, ob das Betriebsratsmitglied nicht ebensowohl wie andere Arbeiter der aufgelösten Abteilung in sonstigen Abteilungen des Betriebes verwendet werden konnte. (Reichsarbeitsgericht, Ak-

tenzeichen RAG. 255/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932, Seite 90.)

Wird eine Betriebsabteilung stillgelegt, in der ein von der Arbeit freigestelltes Betriebsratsmitglied beschäftigt war und kann dieses Betriebsratsmitglied nach der Art seiner Beschäftigung ohne weiteres in eine andere Betriebsabteilung übernommen werden, so ist die Entlassung desselben durch die Stilllegung der Abteilung, in der es bisher tätig war, dann nicht erforderlich gewesen, da an seiner Stelle doch ein anderes Betriebsratsmitglied hätte freigestellt werden müssen. (Reichsarbeitsgericht, Aktenzeichen RAG. 681/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1931, Seite 323.)

## Eine wichtige Entscheidung über Kurzarbeiterunterstützung

Wir veröffentlichen unter diesem Titel ein Urteil des „Sächsischen Obergerichtsverwaltungsamtes Dresden“, welches für alle kurzarbeitenden Mitglieder von Bedeutung ist. Diese Klage wurde von unserer Dresdener Ortsverwaltung durchgeführt. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde:

Die Firma Ernst Babbe (Meißen) hatte seit 6. 2. 32 kurzgearbeitet und zwar 5 resp. 4 Tage. Bei der genannten Firma war von 16 Arbeitern ein Sortierer beschäftigt. Von der Firma war auch für diesen selbstredend Kurzarbeiterunterstützung beantragt worden. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes Meißen hatte die Bewilligung der Unterstützung abgelehnt mit der Begründung, daß die Sortiererei nicht als besondere Betriebsabteilung im Sinne der Verordnung vom 27. 8. 31 (Artikel 3 Kurzarbeiterunterstützung) angesehen werden könne. Gegen diese Maßnahme des Arbeitsamtsdirektors hatte die Dresdener Ortsverwaltung den Spruchauschuß angerufen, welcher dem Einspruch stattgab und dem betreffenden Kollegen die Unterstützung zusprach. Mit dieser Entscheidung war wiederum der Spruchauschußvorsitzende nicht zufrieden und legte Berufung ein, mit der fadensteinigen Begründung, daß die Sortiererei genannter Firma nicht als besondere Betriebsabteilung im Sinne der angeführten Verordnung anzusehen sei, da nur ein Mann beschäftigt wurde. Dieser Einspruch wurde in der Sitzung des Sächsischen Obergerichtsverwaltungsamtes Dresden vom 25. 6. 32 zurückgewiesen.

Wir veröffentlichen dieses Urteil deshalb, weil es den Mitgliedern recht anschaulich vor Augen führt, was alles versucht wird, um ihnen ihre berechtigten Ansprüche streitig zu machen. Das Urteil selber empfehlen wir unseren Mitgliedern zur besonderen Beachtung und lassen es im Wortlaut folgen:

„Die Berufung des Spruchauschußvorsitzenden vom 22. 2. 32 wird zurückgewiesen.“

### Gründe:

Die Berufung ist zulässig, form- und fristgerecht eingelegt, jedoch unbegründet.

Unstreitig wird im gesamten Betrieb der Firma Babbe seit etwa Mitte Januar 1932 nur noch an 4 Tagen gearbeitet, während in der Zigarrensortiererei bereits seit Anfang Januar 1932 kurzgearbeitet wird. Der Sortierer Schmidt hat hiernach gemäß Art. 3 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 27. 8. 31 auf jeden Fall mindestens am

13. 1. 32 die Wartezeit erfüllt gehabt, so daß keine Bedenken bestehen konnten, zur Zeit des Erlasses der Spruchauschufsentscheidung vom 15. Februar 1932 dem Schmidt die Kurzarbeiterunterstützung zuzusprechen. Schon aus diesem Grunde wäre die Berufung des Spruchauschußvorsitzenden gegen die Spruchauschufsentscheidung vom 15. Februar zurückzuweisen. Allenfalls hätte der Spruchauschußvorsitzende Berufung dagegen einlegen können, daß dem Schmidt die Kurzarbeiterunterstützung unbeschränkt auf seinen Antrag vom 11. Januar 1932 zugesprochen worden ist, nicht aber erst nach Erfüllung der Wartezeit durch den gesamten Betrieb.

Inbessen war die Berufung in vollem Umfange zurückzuweisen und der Spruchauschufsentscheidung in vollem Umfange beizutreten, weil die Spruchkammer auf Grund des Gutachtens der Industrie- und Handelskammer Dresden die Überzeugung gewonnen hat, daß die Zigarrensortiererei der Firma Babbe tatsächlich eine selbstständige Abteilung im Sinne des Art. 3 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung darstellt.

Nach der Senatsentscheidung vom 5. Juni 1931, die die an sich ohne weiteres aus dem Gesetz ergebende Feststellung getroffen hat, daß Kurzarbeiterunterstützung auch dann zu gewähren ist, wenn eine Betriebsabteilung eine Wartezeit durchgemacht hat, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigt, bestand kein Anlaß, die Grenze bis zu einem Arbeiter nach unten zu ziehen und auch dann, wenn nur ein Arbeiter beschäftigt wird, noch eine selbstständige Betriebsabteilung anzunehmen.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes weist im Schriftsatz vom 25. Mai 1932 im letzten Absatz zutreffend darauf hin, daß, wenn einmal Kurzarbeiterunterstützung bewilligt worden ist, bei Rückgang der Kurzarbeit die dem Betrieb gewährte Kurzarbeiterunterstützung weitergeleistet werden muß, bis der letzte Arbeiter wieder in volle Arbeit gelangt ist. Diese Tatsache führt aber auch ohne weiteres zu dem Ergebnis, daß auch dann mit Kurzarbeiterunterstützung begonnen werden muß, wenn nur ein Arbeiter kurz arbeitet, wenn er eine selbstständige Betriebsabteilung, wie im vorliegenden Falle, repräsentiert.

Nach alledem war zu erkennen wie ge-

# Der Unfall des Lebensretters

Neulich ereignete sich gelegentlich einer Lebensrettung, daß der Retter selbst einen lebensgefährlichen Unfall erlitt, ohne daß er eine Entschädigung dafür bekommen sollte. Ein Arbeiter hatte sich bei einem Ausflug in die Berge derartig in einer Felspalte versteigen, daß er weder vor- noch rückwärts konnte. Er schrie laut um Hilfe. Ein Kollege hörte die Rufe und beschloß, Hilfe zu leisten. Es gelang ihm, zu der etwa 50 Meter tiefer liegenden Felspalte hinabzuklettern und den Verunglückten zu befreien. Raum hatte er danach sich einige Meter zurückgearbeitet, als eine lange Felsplatte, auf der er gerade stand, brach und mit ihm etwa 28 Meter tief ins Tal abstürzte. Er erlitt hierbei einen Wirbelsäulen- und Beckenbruch und war jedenfalls erheblich erwerbsgemindert. Von dem Geretteten, der selbst ein armer Teufel war, konnte der Retter nichts verlangen. Wie und auf Grund welcher Vorschriften wurde er entschädigt?

Es liegt nahe, denjenigen Personen einen Schutz gegen Unfälle zu gewähren, die freiwillig ihr Leben zur Rettung eines fremden Menschenlebens einsetzen. Erleiden sie dabei einen Unfall, der Folgen für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit hat, oder kommen sie gar selbst ums Leben, so müssen nach dem bis vor kurzem geltenden Recht die Retter oder ihre Angehörigen ihren Schaden selbst tragen. Ein Erbschaftsanspruch gegen den Geretteten oder gegen andere Personen wird ihnen nur ausnahmsweise zustehen, und wenn sie ihn haben, ist fraglich, ob er verwirklicht werden kann. Zwar wurde zuweilen aus öffentlichen Mitteln Unterstützung gewährt; aber abgesehen davon, daß sie nur selten ausreichen wird, insbesondere bei dauerndem Körperschaden kaum in Form der Rente gewährt wird, entspricht es dem heutigen Rechtsempfinden nicht mehr, einen Menschen, der sein Leben uneigennützig für andere eingesetzt hat, auf Unterstützung zu verweisen.

Die Forderung nach ausreichender und gesicherter Entschädigung aus öffentlichen Mitteln ist daher seit langem erhoben. So sind die Bedankengänge der Begründung zum Entwurf einer Änderung der Reichsunfallversicherung. Es könnte allerdings zweifelhaft erscheinen, sagt der Entwurf, ob dieser Schutz gerade durch die Ausdehnung der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist; denn die Unfallversicherung ist in der Reichsversicherungsordnung aufgebaut als Versicherung der in bestimmten, vom Gesetzgeber für besonders gefährlich erachteten Betrieben beschäftigten Personen gegen die ihnen aus dieser Beschäftigung drohenden Gefahren. Die Tat des Lebensretters steht aber in keinem Zusammenhang mit der Beschäftigung in einem solchen Betriebe oder einer ähnlichen Gruppe von Arbeiten. Es handelt sich daher auch eigentlich nicht um eine Versicherung, sondern um eine öffentliche Fürsorge. Es bestehen aber keine Bedenken, die Form der Fürsorge im Rahmen der Unfallversicherung zu schaffen. Die Aufbringung der Mittel muß Sache der

Allgemeinheit sein. Der Entwurf ist in- zwischen in seinem wesentlichen Teile Gesetz geworden, und so ist auch der eingangs dargestellte Unfall eines Lebensretters, nachdem allerdings der zuständige Unfallversicherungsverband zunächst eine Entschädigung abgelehnt hatte, später entsprechend verurteilt worden.

Nach der nunmehr geltenden Regelung finden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entschädigung von Betriebsunfällen auch Anwendung, wenn jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen andern aus gegenwärtiger Gefahr des Lebens rettet oder zu retten versucht und dabei einen Unfall erleidet. Im obigen Fall hatte der Versicherungsverband sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Retter erst nachträglich, nachdem das Rettungswerk bereits vollbracht war, verunglückt sei. Man brauche daher den Unfall nicht zu entschädigen. Der Senat hat jedoch gesagt, daß unter dem Worte „dabei“ auch der Fall zu verstehen sei, daß der Retter auf dem immerhin noch gefährlichen Rückweg von der Rettung aus Bergnot verunglückt. Dem Retter wurde also eine Rente zugesprochen.

Uns interessiert noch die Frage, wer für die Entschädigung zuständig ist und

wie hoch die Entschädigung ist. Ueber die Zuständigkeit sagt die Reichsversicherungsordnung jetzt in § 627: Das Land ist Träger der Versicherung für Betriebe der Feuerwehren und für Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die nicht für seine Rechnung gehen, und für die Unfälle beim Lebensretten. Wie hoch ist nun die Rente? Bekanntlich richtet sich die Rente in der gewerblichen Unfallversicherung in der Regel nach dem Jahresarbeitsverdienst vor dem Unfall, und zwar beträgt die Vollrente zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Bei Lebensrettern gilt als Jahresarbeitsverdienst das Erwerbseinkommen, das sie in dem Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt haben. War der Verletzte im Kalenderjahr vor dem Unfall nicht im Hauptberuf erwerbstätig, also zum Beispiel arbeitslos, so wird der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festgestellt. Dabei ist seine Erwerbstätigkeit, seine Fähigkeit, Ausbildung und Lebensstellung zu berücksichtigen.

Durch diese neuen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung ist endlich einem allgemein festgestellten Mißstand abgeholfen worden, und es haben sich entgegen anderen gesetzlichen Neuregelungen kaum oppositionelle Stimmen erhoben.

## Vom Finden und vom Finderlohn

Ich fahre in der Bahn und finde eine Aktentasche mit wertvollem Inhalt. Bekomme ich nach Ablieferung Finderlohn? Nein. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat gar keine Anrechte auf die Sache. Er bekommt weder Finderlohn, noch kann er das Eigentum an der Sache erwerben. Er hat vielmehr die Pflicht, die Sache unverzüglich an die Behörde, Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Behörde oder Verkehrsanstalt können die Sache nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Fundes unter Segung einer Anmeldefrist öffentlich versteigern lassen. Nach vergeblichem Ablauf von 3 Jahren seit Ablauf der Anmeldefrist fällt der Erlös an den Fiskus oder an die Gemeinde oder den Inhaber der Verkehrsanstalt. Finden kann man überhaupt nur eine Sache, die verloren ist. Verloren ist eine Sache, deren Besitz dem Besitzer wider seinen Willen abhanden gekommen ist, ohne das gleichzeitig ein anderer Besitz erwarb, und deren Aufenthalt ihm unbekannt ist. Die Wappe, die ich bei meinem Freunde aus Versehen zurückgelassen habe, ist nicht „verloren“, weil ihr Aufenthalt mir nicht unbekannt ist. Finder wird man dadurch, daß man eine verlorene Sache an sich nimmt, wozu man jedoch nicht verpflichtet ist. Hat man jedoch die verlorene Sache an sich genommen, so übernimmt man damit eine Reihe von Pflichten. Der Finder hat die Pflicht, die Sache der Po-

lizeibehörde anzuzeigen, sie bis dahin zu verwahren und auf Wunsch der Polizeibehörde abzuliefern. Dagegen hat der Finder auch eine Reihe von Rechten. Er kann Verwendungen ersetzt verlangen, z. B. Futterkosten, die er für ein herrenloses Tier gebraucht hat, er hat Anspruch auf Finderlohn, und er erwirbt das Eigentum an der Sache, wenn ein Jahr seit Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde vergangen ist. Der Finderlohn beträgt bei Sachen bis zu 300 M 5 v. H. und darüber hinaus vom Mehrwert 1 v. H. des Wertes der Sache. Eine Anzeige an die Polizeibehörde ist nicht erforderlich, wenn die gefundene Sache nicht mehr als 3 M wert ist, also beim sogenannten Kleinfund.

## Schweigen ist Gold!

Maschinenarbeiter dürfen während der Arbeit nicht von der Seite angesprochen werden, weil auch eine kurze Ablenkung den Maschinenarbeiter gefährdet. Eine Maschine kann selten so weitgehend gesichert werden, daß ein Unfall gänzlich ausgeschlossen wird. Deshalb hatte eine Fabrik für ihre Arbeiter an Exzenterpressen ein beschränktes Schweigegebot dahin erlassen, daß derjenige von vorn an die Maschine herantreten sollte, der einen Arbeiter ansprechen wollte. Hiergegen verstieß ein Betriebsrat bei Ausübung seiner Pflichten zweimal und wurde fristlos entlassen. Die Klage auf Lohnfortzahlung wurde vom Landes- und Reichsarbeitsgericht zurückgewiesen.

# Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Ziga- retten- tabak	Tabakaußenhandel			Preisindex (1913 = 100)		
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:								Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Ins- gesamt	Bande- rolenst.	Materi- alsteuer	Doppel- zentner	Doppel- zentner	Wert in 1000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M		
Juli 1931..	24,56	18,—	52,54	4,90	62 947	53 385	9 518	38 274	74 576	17 600	14	2	111,7	137,4
August ..	32,36	32,32	34,71	0,61	69 523	60 177	9 345	36 437	68 640	16 548	506	105	110,2	134,9
September..	34,47	39,32	25,02	0,99	80 648	73 198	7 451	27 044	60 533	15 386	149	25	108,6	134,0
Oktober ..	35,30	33,97	30,17	0,56	74 579	57 385	17 176	29 612	59 190	14 872	166	30	107,1	133,1
November ..	35,82	31,74	31,68	0,78	70 432	55 320	15 111	24 758	64 522	11 460	91	10	108,6	131,9
Dezember ..	51,10	29,47	19,12	0,31	71 591	60 332	11 204	21 383	51 504	8 357	150	16	103,7	130,4
Januar 1932..	44,05	29,20	23,14	0,61	66 249	53 637	12 580	30 731	51 324	8 336	172	27	100,0	124,5
Februar ..	44,02	35,19	20,15	0,64	61 635	50 321	10 810	28 352	76 056	12 046	131	16	99,8	122,3
März ..	45,37	32,37	20,78	0,98	63 810	54 326	9 484	24 370	41 423	7 079	122	16	99,8	122,4
April ..	44,20	21,37	32,28	2,15	59 549	46 265	13 255	33 792	56 301	10 546	347	52	98,4	121,7
Mai ..	43,62	23,78	32,23	0,42	63 959	52 238	11 667	33 655	58 966	10 474	15	3	97,2	121,1
Juni ..	42,76	27,07	23,60	1,57	65 802	54 870	10 931	30 765	60 377	11 224	116	15	96,2	121,4
Juli ..	43,08	26,94	23,39	1,59									95,9	121,5

Steuerwert der im Juni 1932 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und die daraus berechnete Menge der Erzeugnisse

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Zigaretten		Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück	u. d.
	Steuerwert in RM			
bis zu 3 Pf	69 082	10 012	2,1	
zu 4 "	46 540	5 059	1,1	
5 "	392 691	34 147	7,2	
6 "	554 196	40 159	8,5	
7 "	183 939	11 425	2,4	
8 "	481 236	26 154	5,5	
9 "	26 284	1 270	0,3	
10 "	4 372 699	190 117	40,2	
11 "	14 004	554	0,1	
12 "	405 015	14 674	3,1	
13 "	33 451	1 119	0,2	
14 "	12 657	393	0,1	
15 "	3 130 148	90 729	19,2	
16 "	24 227	658	0,1	
17 "	22 307	571	0,1	
18 "	39 550	955	0,2	
19 "	2 089	48	0,0	
20 "	1 467 022	31 892	6,8	
22 "	118 235	2 337	0,5	
25 "	309 771	5 397	1,1	
30 "	282 152	4 089	0,9	
35 "	9 394	123	0,0	
40 "	76 951	836	0,2	
45 "	2 065	20	0,0	
50 "	28 375	247	0,1	
von üb. 50 "	21 337	117	0,0	
	12 125 917	478 092	100,0	

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Zigaretten		Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück	u. d.
	Steuerwert in RM			
bis zu 2 1/2 Pf	1 844 148	245 886	9,1	
zu 3 1/2 "	14 936 562	1 495 151	55,5	
4 "	2 993 882	241 442	9,0	
5 "	9 085 965	534 469	19,9	
6 "	3 579 325	170 444	6,3	
8 "	113 824	3 744	0,1	
10 "	43 295	1 082	0,1	
12 "	1 065	21	0,0	
15 "	1 025	15	0,0	
von üb. 15 "	1 413	10	0,0	
	32 600 504	2 892 264	100,0	

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Kautabak		Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück	u. d.
	Steuerwert in RM			
bis zu 6 Pf	600	200	1,3	
zu 10 "	344	69	0,5	
12 "	611	102	0,7	
15 "	31 907	4 254	28,8	
20 "	92 406	9 241	62,6	
25 "	10 678	854	5,8	
30 "	534	36	0,2	
von üb. 30 "	215	11	0,1	
	137 293	14 767	100,0	

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Feingeschnittener Rauchtabak		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	u. d.
bis zu 18 RM	32 389	4 109	43,5
zu 18 "	81	9	0,1
20 "	21 653	2 165	22,9
22 "	27 643	2 513	26,6
25 "	1 948	156	1,7
30 "	6 000	400	4,2
35 "	109	6	0,1
40 "	1 062	53	0,6
45 "	54	2	0,0
50 "	146	6	0,1
von üb. 50 "	1 666	23	0,2
	93 231	9 442	100,0

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerbeg. Feinschnitt u. Schw. Krauser		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	u. d.
bis zu 10 RM	4 519 262	1 189 279	87,5
zu 12 "	664 752	145 779	10,7
14 "	67 922	12 767	0,9
16 "	63 110	10 380	0,8
18 "	547	80	0,0
20 "	6 401	842	0,1
22 "	—	—	—
25 "	3 364	354	0,0
von üb. 25 "	342	30	0,0
	5 325 700	1 359 511	100,0

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Pfeifentabak		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	u. d.
bis zu 3 RM	218 891	230 773	14,8
zu 4 "	410 460	327 500	21,0
5 "	683 579	440 119	28,2
6 "	517 733	287 422	18,4
7 "	93 105	41 734	2,7
8 "	293 399	119 082	7,6
9 "	46 583	16 202	1,0
10 "	178 545	57 004	3,7
11 "	21 501	6 108	0,4
12 "	70 051	18 269	1,2
13 "	8 910	2 142	0,1
14 "	17 657	3 941	0,3
15 "	10 840	2 258	0,2
16 "	8 360	1 633	0,1
18 "	6 517	1 131	0,1
20 "	11 440	1 788	0,1
von üb. 20 "	12 772	1 347	0,1
	2 619 393	1 553 453	100,0

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Schnupftabak		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	u. d.
bis zu 3 RM	1 719	5 730	3,5
über 3—4 "	24 420	61 050	37,4
4—5 "	5 542	11 084	6,8
5—6 "	7 840	13 067	8,0
6—7 "	33 589	47 934	29,4
7—8 "	11 004	13 755	8,4
8—9 "	2 855	3 172	1,9
9—10 "	5 760	5 760	3,5
über 10 "	2 310	1 864	1,1
	95 039	163 466	100,0

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Zigarettenhüllen	
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück
419 351	167 740	
Steuerwert zusammen: 53 407 428 RM		

## Achtung, Statistik!

Für Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für August bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand bis zum 7. September zugesandt werden. Als Zähltag ist der 27. August zu nehmen. Zahlstellen, die wesentlich keine Statistikkarte erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden bekanntgegeben. Folgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für Juli entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

- Gau Hamburg: Bergedorf, Cternförde, Geesthacht, Heide, Kellinghusen, Neumünster, Sandersheim, Goslar, Münchehof, Osterode, Sulingen, Winsen, Cella.
- Gau Nordhauen: Duderstadt, Uslar, Eichwege, Altmorschen, Jüfstenhagen, Sontra, Arnstadt, Dingelstedt, Eisleben, Frankenheim, Gebese, Friedrichslohra, Kaltenhumbheim.
- Gau Herford: Hameln, Rinteln, Burgsteinfurt, Wennighüffen, Schötmar.
- Gau Frankfurt: Briedel, Kreuznach, Oberhausen, Zell, Alsfeld, Wiesbaden, Fränk.-Crumbach, Bad Orb, Kogheim.
- Gau Heidelberg: Bamberg, Kaiserslautern, Heidenheim, Hoffenheim, Maierfeld, Mosbach, Neulugheim, Keilingen, Riehen, Schönaich, Untergruppenbach, Unterheintrieth, Hördt, Rülzheim, Neuhütten.
- Gau Offenburg: Neustett, Offenburg, Gailingen.
- Gau Dresden: Krossen, Cönnitz, Wintersdorf, Zeitz, Zerbst, Mügeln, Ober-Ottendorf, Dederan, Penig, Lehesten, Naschhausen, Tangermünde, Ronneburg.
- Gau Breslau: Frankenstein, Jauer, Mittisch, Schönberg.
- Gau Berlin: Dahme, Fiddichow, Forst, Ludenwalde, Neuruppin, Potsdam, Frenzau, Schwiebus, Sprembera, Wusterhausen, Pasewalk, Stargard.